

## **Satzung für den Tennisclub Nieder-Rosbach**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Nieder-Rosbach“. Er soll in das Vereinsregister (des Amtsgerichts Friedberg) eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 61191 Rosbach vor der Höhe.
- c) Der Verein geht aus der Abteilung Tennis des Sportvereins 1898 Rosbach e.V. hervor und erhält von diesem anteilige Mittel, die zur Instandhaltung und Renovierung der Tennisanlage sowie zum Clubhausneubau angespart wurden und dafür weiter genutzt werden sollen.
- d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterbreitung von regelmäßigen Sportangeboten. Es besteht die Möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein pflegt sowohl den Breiten- und Freizeitsport, als auch den Leistungssport. Der Verein organisiert in diesem Rahmen regelmäßige Übungsstunden sowie gemeinsame Informationsabende sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform oder in elektronischer Form eingereicht werden kann, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
- b) Der Verein hat:
  - 1) Aktive Mitglieder
  - 2) Aktive Mitglieder in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
  - 3) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - 4) Passive Mitglieder
- c) Änderungen des Mitgliedsstatus eines Mitglieds sind nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Sie müssen bis spätestens 31.10. des Vorjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

- e) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber bis spätestens 31.10. des laufenden Kalenderjahres in Textform erklärt werden und ist dann zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- f) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- g) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
  - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
  - wegen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- h) Der Ausschluss muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.
- i) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- j) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.
- k) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- l) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- m) Der Beitrag wird zum 31.1. des Jahres fällig und eingezogen.
- n) Mitglieder, deren Email-Adressen beim Verein hinterlegt sind, können rechtsgültig auch per Email informiert werden.
- o) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**

- a) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen gemäß der Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- b) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen legt der Vorstand fest. Eine Erhöhung um mehr als 10 Prozent bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- c) Entsteht dem Verein durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag um bis zu 40 Prozent erhöhen.
- d) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

- e) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Vierfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- f) Die Erhebung weiterer Gebühren wie beispielsweise Eintrittsgelder, Getränkeverbrauch, Verzehrbons, Gastmarken, Hallenplatz-Abos, Hallenplatz-Einzelstunden, Jugendtraining und fallweise Trainerstunden können nach vorheriger Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren per Bankeinzug erfolgen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- a) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- b) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu, sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- c) Das Stimmrecht Minderjähriger ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- die Spielordnung einzuhalten,
- Beiträge nach der Beitragsordnung zu zahlen,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- mit Energie und Wasser sparsam umzugehen.

## **§ 7 Organe des Vereins sind:**

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Im Vorstand können beliebig viele Posten in Personalunion besetzt werden, allerdings kann die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende nicht auch gleichzeitig Kassenwartin/Kassenwart sein und umgekehrt. Die/der 1. Vorsitzende kann nicht gleichzeitig die/der 2. Vorsitzende sein und umgekehrt.

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

- (1) der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
- (2) der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
- (3) der Kassenwartin / dem Kassenwart

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- (4) dem Sportwart/ der Sportwartin
- (5) dem Jugendwart / der Jugendwartin
- (6) dem Breitensportwart / der Breitensportwartin
- (7) dem Pressewart / der Pressewartin
- (8) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- (9) dem Anlagenwart / der Anlagenwartin

- (10) dem Platzwart / der Platzwartin
- (11) dem /der Internetbeauftragten

- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende/Vorsitzender und der Kassenwart/die Kassenwartin. Jeweils ein Vorstandsmitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist zur Vertretung des Vereins berechtigt. Verträge, die länger als ein Jahr gelten, müssen von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, ebenso wie Verträge und Einkäufe, deren Wert 8.000 € überschreiten.
- d) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
- e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/der Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen in der Beitragsordnung,
  - Erstellung einer Platzordnung,
  - Erstellung einer Datenschutzverordnung,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- f) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.  
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Eine Blockwahl ist möglich, wenn es genauso viele Kandidaten wie zu besetzende Vorstandsämter gibt. Dann können in einem Wahlgang alle Kandidaten „en bloc“ gewählt werden.  
Gewählt ist, wer die relative Mehrheit erhält.
- g) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- h) Der Vorstand beschließt mit der relativen Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme unabhängig davon, wie viele Ämter es bekleidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
- i) Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Die/Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Versand der Email-Vorlage sein.
- j) Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Sie ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung sollte jedes Jahr bis zum 31.3. des Jahres stattfinden.
- d) Mitteilungsorgan ist das städtische Amtsblatt.
- e) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und, falls dieser verhindert ist, vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- g) Eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist stets beschlussfähig.
- h) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  4. Auflösung des Vereins
  5. Satzungsänderungen
- i) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- j) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- k) Jedes stimmberechtigte Mitglied nach §5 hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- l) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit relativer Mehrheit entschieden.
- m) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit.
- n) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- o) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen

Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- p) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- 1) alle Mitglieder beteiligt wurden,
  - 2) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat und
  - 3) der Beschluss mit relativer Mehrheit gefasst wird.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können einmal wiedergewählt werden.

## **§11 Vergütungen und Aufwendungsersatz**

- a) Der Vorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass einzelnen Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- b) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

## **§ 12 Datenschutz**

- a) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- b) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit relativer Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer relativen Mehrheit abgegebener gültiger Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Sportverein 1898 Rosbach e. V., vorausgesetzt, dass dieser Verein zu diesem Zeitpunkt gemeinnützig ist. Andernfalls fällt das Vermögen an die Stadt Rosbach v. d. H. mit der Maßgabe, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 30.05.2022 in Rosbach vor der Höhe beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

(Stand 26.8.2022)

Änderung vom 26.8.2022:

:

Streichung

~~§8 k) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.~~

Ergänzung:

§9 h) 5. Satzungsänderungen